

ligion, ein Mitglied der Landesstände, ein immatriculirtes Mitglied einer inländischen Universität oder eines inländischen Viceums; so soll das Criminal-Gericht nach dem summarischen Verhöre sogleich dem Obergerichte die Anzeige davon machen, damit von diesem der Behörde, unter welcher der Verhaftete dient, dem Bischöfe, oder dem geistlichen Oberhaupte in der Provinz, der Landschaft, der Universität oder dem Viceum die Nachricht gegeben werde.

§ 305.

Wenn der Verhaftete des Hochverrathes, der Verfälschung öffentlicher Creditspapiere, der Münzfälschung, oder sonst eines durch große Ausbreitung der Mitschuldigen dem gemeinen Sicherheitsstande gefährlichen Verbrechens beschuldigt ist, hat das Criminal-Gericht sogleich die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn indessen in Rücksicht auf den Staat Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehrt, und nach Beschaffenheit der Umstände auch der Landesstelle Bericht von dem Vorfalle gegeben werde.

V. Hauptstück.

Von den Untersuchungs-Gefängnissen.

§ 307.

Die Verhafteten sollen nicht nur dem Geschlechte nach abgefondert, sondern überhaupt jeder allein, so viel möglich ist, in einem eigenen Gefängnisse verwahrt werden. Besonders ist darauf zu sehen, daß diejenigen, welche einer Mitschuld verdächtig sind, von einander genüßsam entfernt sein. Daher muß bei jedem Criminal-Gerichte eine seinem Bezirke, und dieser Absonderung angemessene Anzahl Gefängnisse vorhanden sein.

§ 308.

Jedes Gefängniß muß hinlänglich Luft und Licht, und wenigstens so viel Raum haben, daß der Verhaftete darin gehen könne. Es muß trocken, reinlich und überhaupt so beschaffen sein, daß die Gesundheit des Verhafteten keiner Gefahr, und er keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als die Versicherung von seiner Person, und die Verhinderung der Entweichung nothwendig mit sich bringt.